

Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Hilden fördert die Migrantenvereine und den Integrationsrat nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel für die Integrationsarbeit.
- 1.2 Über die Aufnahme der Migrantenvereine in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Maßgabe der in 1.3 und 1.4 festgelegten Kriterien und Bedingungen.
- 1.3 Vereine, die die Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine beantragen, müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen, wobei kein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht:
 - Vereinssitz und Mittelpunkt des Vereinslebens ist Hilden
 - die Mitglieder sind mehrheitlich Hildener Bürgerinnen und Bürger
 - an der Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Vereinsmitglieder bestehen keinerlei begründete Zweifel
 - die Gemeinnützigkeit ist durch das Finanzamt nachweislich anerkannt
 - die Ziele der Vereinssatzung verpflichten sich dem Gedanken der Völkerverständigung und der Integration entsprechend den Handlungsfeldern des Strategiepapiers „Integration ist machbar“ (siehe auch 3.1). Diese Ziele spiegeln sich in den Angeboten und Projekten des Vereins nachweisbar wieder.
 - es existiert die Bereitschaft, sich zugunsten der kommunalen Integrationsplanung mit städtischen Stellen, anderen Migrantenvereinen und freien Trägern zum Zweck der Kooperation zu vernetzen.
- 1.4 Einem Antrag auf Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Migrantenvereine geht ein Gespräch mit dem Integrationsbüro voraus. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Satzung des Vereins
 - ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - eine Bescheinigung des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit („Körperschaftsfreistellungsbescheid“)
 - Dokumentationen bisheriger Projekte oder eine detaillierte Jahresplanung

2. Global-Zuschüsse

- 2.1 500 € der im Haushaltsplan der Stadt Hilden bereitgestellten Mittel für die Integrationsarbeit stehen dem Integrationsrat für eigene Aktionen zur Verfügung.
- 2.2 Die Vereine gem. Ziff. 1.2 erhalten in jedem Jahr einen Global-Zuschuss in Höhe von 700 € pro Verein. Die Global-Zuschüsse dienen zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben für die Begegnungsstätten. Ein Verwendungsnachweis wird nicht geführt.
- 2.3 Sollten die Mittel gem. Ziff. 2.1 nicht ausgegeben werden, so sollen sie an die Migrantenvereine zu gleichen Teilen verteilt werden.

3. Zweckgebundene Einzelzuschüsse

- 3.1 Die dann verbleibenden Mittel, die im Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehen, dienen der Vergabe einzelner Zuschüsse, die von den Vereinen für die von ihnen initiierten

Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten mit integrativem Charakter gemäß den Handlungsfeldern des Strategiekonzepts „Integration ist machbar!“ beantragt werden. Diese Handlungsfelder lauten:

- (1) Sprachförderung und Chancengleichheit
- (2) Stadtteilorientierte Förderung der Integration
- (3) Interkulturelle Initiativen und Zusammenarbeit
- (4) Integrationsförderung im Sport
- (5) Interkulturelle Weiterentwicklung der Seniorenarbeit
- (6) Interkulturelle Ausrichtung der Verwaltung
- (7) Politische Partizipation

Bei der Förderung in diesem Sinne fungieren die Vereine als Partner der kommunalen Integrationsarbeit. Sie sollen insbesondere eine Brücke zu Zielgruppen bilden, welche sich sonst in ihre ethnische Nische zurückziehen könnten und für die kommunale Integrationsarbeit nicht mehr erreichbar wären. In dieser Hinsicht stellen die Angebote und Projekte der Migrantenvereine eine sinnvolle Ergänzung zur professionellen Arbeit dar.

- 3.2 Dem Antrag muss ein detaillierter Finanzplan beigelegt werden, aus dem die spezifizierten Gesamtkosten, die eingesetzten Eigenmittel sowie die Finanzmittel Dritter hervorgehen.
- 3.3 Über die zweckentsprechende Verwendung ist ein Nachweis zu führen.
- 3.4 **Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres eingehen, für das die Zuschüsse gewährt wurden.** Der Verwendungsnachweis ist anhand eines Formulars zu führen, das vom Amt für Soziales und Integration ausgegeben wird. Gegebenenfalls müssen für Verständnisfragen Belege oder Erläuterungen vorgelegt werden.
- 3.5 Über die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Vereine entscheidet der Integrationsrat in der ersten Sitzung des Jahres, mit Rechtskraft des Haushaltes werden die Zuschüsse ausgezahlt.
- 3.6 **Die Einzelzuschüsse sind schriftlich im Voraus bis zum 01. Dezember des Jahres zu beantragen, das dem Jahr vorher geht, in denen die Zuschüsse gemäß den in 3.1 genannten Grundsätzen eingesetzt werden sollen.** Die Antragstellung hat anhand eines Formulars zu erfolgen, das vom Amt für Soziales und Integration ausgegeben wird.